

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
APRIL
2022

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik



→ Verwaltung		→ Telekommunikation	
- Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess planen und umsetzen?	4	- Breitbandausbau in Halle (Westf.) - Wie die hallewestfalen.net GmbH Eigentümer einer Glasfaserinfrastruktur wurde	15
- Stellenbewertung gesetzeskonform durchführen heißt jede Menge beachten	7	→ Wasser	
→ Vergaberecht		- Abgrenzung von Investitionen und Erhaltung bei der Erneuerung von Wasser- und Kanalnetzen	18
- Die Beteiligung von Projektanten im Vergabeverfahren	9	→ Rödl & Partner intern	
→ Energie		- Veranstaltungen	21
- Kommunale Beteiligungen bei Windprojekten	12		

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Gedanken sind in dieser Zeit der Ungewissheit bei der Ukraine. Wir stehen unseren Kollegen und ihren Familien bei und wünschen uns, dass bald wieder Frieden einkehrt.

In unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Public Sectors haben wir wieder informative Beiträge aus den Bereichen Telekommunikation, Vergaberecht und Energie für Sie zusammengestellt. Zudem erwarten Sie Berichte über gesetzeskonforme Stellenbewertungen sowie zu Investitionen und Erhaltung bei der Erneuerung von Wasser- und Kanalnetzen.

In der April Ausgabe unseres Newsletters steht die Planung und Umsetzung der Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess im Vordergrund. Erfahren Sie, welches die vier zentralen Bausteine sind, die dazu führen, dies durch Digitalisierung auszurichten.

Kommunen können umfassend von der Wertschöpfung im Rahmen von Windprojekten profitieren. Aufgrund der großen Bedeutung direkter Beteiligungen für Projektentwickler, stellen diese eine attraktive Option zur Stärkung kommunaler Haushalte dar. In dieser Ausgabe finden Sie einen kurzen Überblick zu diesem Thema.

Rödl & Partner begleitet das Breitbandprojekt in Halle (Westf.) seit dem Jahreswechsel 2019/2020. Lesen Sie mehr darüber, wie wir die Herausforderungen bei der Umsetzung des Projekts erfolgreich bewältigt haben.

Abschließend berichten wir über die Beteiligung von Projektanten im Vergabeverfahren. Hier werden Sie erfahren wie chancengleicher Wettbewerb bei öffentlichen Aufträge in verschiedenen Szenarien zu schaffen ist.

Viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Verwaltung

Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess planen und umsetzen?

von Heiko Pech

Das Vorgehen bestimmt den Erfolg. Das gilt allgemein für alle Veränderungsprozesse und speziell auch für jedes Haushaltskonsolidierungsvorhaben. Über vielfältige Erfahrungen zur Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungsprojekts verfügen alle Kommunen. Sie beruhen insbesondere auf der letzten Konsolidierungswelle nach der globalen Finanzkrise. Aber können die Vorgehensmodelle von damals für die anstehenden Haushaltskonsolidierungsprojekte genutzt werden oder müssen nicht neue Wege beschritten werden? Die Digitalisierung bietet die Chance, die Haushaltskonsolidierung als umfassenden Modernisierungsprozess auszurichten. Ein solcher Weg umfasst 4 wesentliche Bausteine.

RÜCKBLICK

Bereits in den Jahren um 2010 stand bei vielen deutschen Kommunen eine Haushaltskonsolidierung ganz oben auf der Agenda. Als Folge der globalen Finanz-

krise waren die Haushaltslöcher so groß, dass sie im Wege der laufenden Haushaltsplanung nicht mehr gestopft werden konnten. Die damalige Konsolidierungswelle stützte sich methodisch auf das Konzept der **Aufgabenkritik**. So wurden je nach Projektdesign alle oder die wesentlichen Produkte mit dem Ziel analysiert, entweder eine Effizienzverbesserung, eine Standardanpassung, einen Leistungsverzicht oder eine Ertragsverbesserung zu erzielen.

Heute, 12 Jahre später, zeigt sich in Folge der Coronapandemie ein vergleichbares Bild. Die Haushalte in den Kommunen sind aufgrund von Ertragsausfällen und Kostensteigerungen schwer getroffen. Eine systematische Haushaltskonsolidierung ist vielerorts unausweichlich und es stellt sich somit erneut die **Frage nach der richtigen HSK-Strategie**. Soll das Vorgehen von damals wieder versucht werden oder bedarf es einer anderen neuen Herangehensweise?

Um die Frage zu beantworten, ist zu klären, worin sich die Situation von damals zu der von heute unterscheidet. Tatsächlich gibt es einen wesentlichen Unterschied: Wir leben in einer **Zeit der digitalen Transformation** mit tiefgreifender Auswirkung auf das gesellschaftliche Leben. Die Kommunalverwaltungen werden ihre Prozesse in den nächsten Jahren digitalisieren oder besser automatisieren. Genau an diesem Punkt könnte die Ausrichtung der HSK-Strategie 2022 ff. ansetzen. Die **Digitalisierung** könnte zu einem **zentralen Element der Haushaltskonsolidierung** werden. Voraussetzung ist allerdings ein Handeln, das in Zeiten einer kritischen Finanzlage schwerfällt. Es bedarf erheblicher **Modernisierungsinvestitionen** für die Digitalisierung. Durch klug geplante Modernisierungsprojekte könnte die **Haushaltskonsolidierung beschleunigt** werden. Diese Zielsetzung könnte zu einem **Leitgedanken** für die aktuelle Konsolidierungswelle werden: **Beschleunigung durch Modernisierung**. Aus einem Haushaltskonsolidierungsprojekt wird ein **umfassender Modernisierungsprozess** der Kommunalverwaltung mit der Digitalisierung als zentraler Stoßrichtung.

Ein solcher Modernisierungsprozess muss gut geplant sein. Dafür gibt es keine Blaupause. Allerdings lassen sich auf einer potenziellen **Roadmap 4** verschiedene **erfolgskritische Bausteine** positionieren:

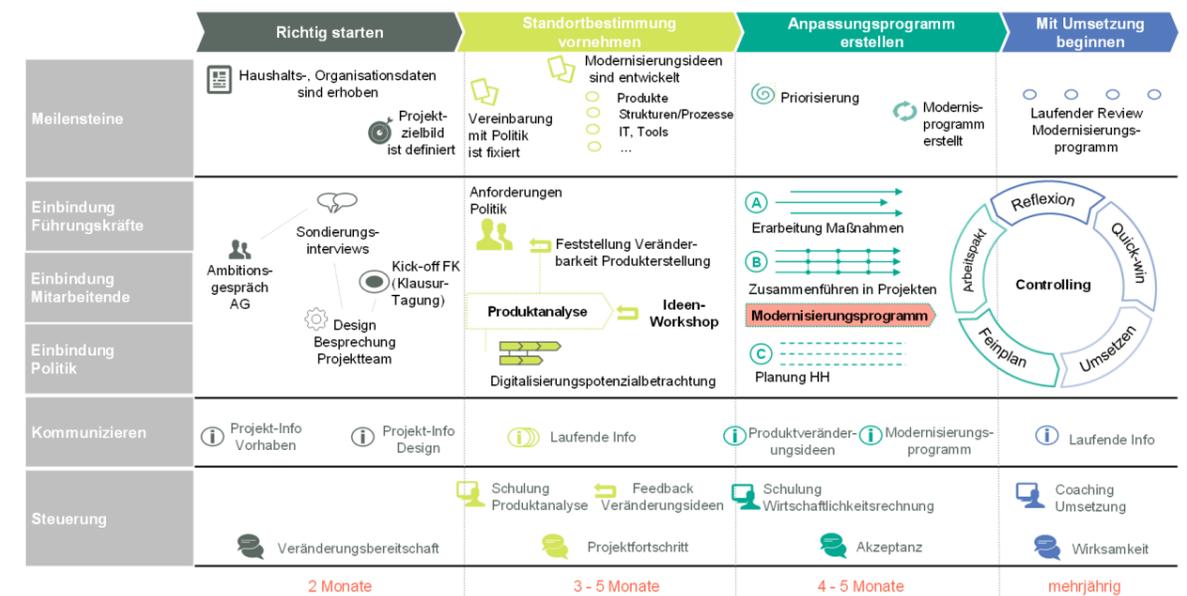
Die 4 Bausteine sind: Meilensteine, Einbindung und Partizipation von Führungskräften, Mitarbeitenden und Politik, Kommunikation und Steuerung.

MEILENSTEINE

Grundlage für den Modernisierungsprozess sind gut geplante Meilensteine. Dazu gehören zu Beginn eine klare Festlegung des Projektziels, die belastbare Entwicklung von Modernisierungsideen, ein mit Prioritäten unterlegtes Modernisierungsprogramm und ein laufender Review der zentralen Modernisierungsprojekte.

EINBINDUNG UND PARTIZIPATION

Modernisierungsprozesse – insbesondere, wenn sie mit Einsparzielen verbunden sind – werden dann wirksam und nachhaltig, wenn sie von den Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeitende) angenommen, unterstützt und umgesetzt werden. Damit dies gelingt, werden die Führungskräfte und Mitarbeitenden frühzeitig und besonders einbezogen. Besonders meint, von Beginn an von den Führungskräften und Mitarbeitenden zu erfahren, wo sie Veränderungsbedarf und Schwerpunkte für den Modernisierungsprozess sehen. Deshalb müssen die Führungskräfte und Mitarbeitenden bei der Entwicklung des Prozessdesigns sowie bei der Festlegung des Modernisierungsprogramms beteiligt sein.



KOMMUNIKATION

Der Erfolg des Modernisierungsprozesses wird auch durch eine klare und systematische sowie aufeinander abgestimmte interne und externe Kommunikation beeinflusst. Fragen der Neugestaltung von Produkten insbesondere bei der Automatisierung von Prozessabläufen sind Modernisierungsthemen, die eine umfassende Kommunikation erfordern. Die zentrale interne und externe Kommunikation ist dabei zielgruppenbezogen auszugestalten.

STEUERUNG

Ein so umfassendes Vorhaben wie ein tiefgreifender Modernisierungsprozess muss klug organisiert und agil gesteuert werden. Die Projektorganisation und die Programmsteuerung sind miteinander zu verzahnen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Modernisierungsprozesses liegt bei den Führungskräften. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Transparenz über Status, Prognose und potenzielle Ergebnisse des Modernisierungsprozesses erzeugt wird und eine zentrale Steuerung prozessbegleitend wirksam werden kann.

Die **Meinungen**, ob eine Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess aufgesetzt werden kann und wie die Gestaltung eines solchen Prozesses aussehen kann, insbesondere wenn Einsparerwartungen damit verbunden sind, werden weit auseinander gehen. Das liegt an den **unterschiedlichen Startvoraussetzungen** in den Kommunen, **gesammelten Erfahrungen** und letztlich am **Vertrauen in die eigenen Führungskräfte**, ob diese eine aktive Rolle bei einem solchen Vorhaben einnehmen werden. Alle Meinungen sind berechtigt und nachvollziehbar. An dieser Stelle wird nur dafür plädiert, zu Beginn **alle Optionen** für die Haushaltskonsolidierung gegeneinander **abzuwägen**. Dabei sollten auch ungewohnte und innovative Wege für die Haushaltskonsolidierung in Betracht kommen.

Unserer Einschätzung nach kann eine als **Modernisierungsprozess ausgerichtete Haushaltskonsolidierung** zu besseren und nachhaltigeren Ergebnissen führen, wenn **4 wichtige Bedingungen** gegeben sind:

1. Es kann ein **Commitment mit den Führungskräften** zu Zielen, Rolle und Vorgehen erzeugt werden.
2. Der **Sinn und die Zielattraktivität** des Modernisierungsprozesses können nicht nur zu Beginn, sondern über die gesamte Laufzeit **hochgehalten werden**.
3. **Modernisierungsinvestitionen werden als zentrales Gestaltungsinstrument etabliert** und **mit der Politik vereinbart**, auch wenn der Modernisierungsprozess in der Anlaufphase zu Finanzmittelabflüssen und nachgelagerten Einsparungen führt.
4. Die Modernisierungsprojekte sind **ehrlich** und **mit ausreichenden Ressourcen** geplant und unterlegt.
5. Gerne loten wir mit Ihnen den erfolgversprechendsten Weg für die Haushaltskonsolidierung aus. Bei Interesse melden Sie sich jederzeit gerne. Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

Kontakt für weitere Informationen



Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com



→ Verwaltung

Stellenbewertung gesetzeskonform durchführen heißt jede Menge beachten

von Thomas Seitz und Anna Canistro

Bei der Durchführung von Stellenbewertungen von Beschäftigtenstellen ist die jeweils geltende Entgeltordnung maßgeblich. Doch so einfach, wie das Wort „Entgeltordnung“ zunächst suggeriert, ist es mit der Bewertung von Stellen und der daraus folgenden Eingruppierung nicht immer. Wer Stellenbewertungen vornimmt, sieht sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert: Zum Beispiel den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Auslegung, wie das Wort „unbestimmt“ so schön umschreibt, eben nicht eindeutig, sondern Auslegungssache ist. Oder den verschiedenen Teilen der Entgeltordnung, die die Eingruppierung für bestimmte Berufsgruppen festlegen. Ob neu beim Thema Stellenbewertung oder jahrelange Erfahrung – die folgenden Begriffe gehören zum Handwerkszeug. Wissen Sie es, ohne nachzulesen?

TARIFAUTOMATIK (§§12, 13 TVÖD)

Die Tarifautomatik ist ein Grundsatz, der besagt, dass Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert sind, die

ihren auszuübenden Tätigkeiten entspricht. Nicht berücksichtigt werden Tätigkeiten, die nur vorübergehend ausgeübt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes erfolgt die Eingruppierung automatisch durch Erfüllung einer Tätigkeit, die den jeweiligen Tarifmerkmalen entspricht – ohne dass der Arbeitgeber förmlich tätig werden muss. Die Eingruppierung ist daher als rechtliche Folge zu verstehen. Die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag hat nur eine feststellende Wirkung. Eine entscheidende Rolle hingegen spielt die vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag übertragene Tätigkeit.

SONSTIGE BESCHÄFTIGTE

Einige Tätigkeitsmerkmale enthalten den Zusatz des „sonstigen Beschäftigten“. Dabei handelt es sich um Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, für die eine bestimmte Bildungsvoraussetzung gilt, bspw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine (wissenschaftliche) Hochschulbildung. Der Zusatz ermöglicht es,

Stelleninhaberinnen und -inhaber, die aufgrund ihrer Berufserfahrung, ihres Könnens und Wissens das geforderte Wissensgebiet genauso umfangreich beherrschen, in die gleiche Entgeltgruppe einzugruppieren wie Beschäftigte mit der passenden Vor- und Ausbildung.

BESONDERER TEIL DER ENTGELTORDNUNG

In Teil A, dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung, sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale definiert, die für einfachste und handwerklich geprägte Tätigkeiten, für Büro-, Buchhalterei- sowie sonstigen Innen- und Außendienst und die Entgeltgruppen 13 bis 15 gelten. Zudem wurden in Teil A spezielle Tätigkeitsmerkmale für 6 Berufsgruppen definiert. Neben den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen in Teil A sind in Teil B, dem Besonderen Teil, in 32 Abschnitten Tätigkeitsmerkmale von einzelnen Berufs- und Beschäftigtengruppen enthalten, zum Beispiel für Beschäftigte in Bäderbetrieben, Fotografinnen und Fotografen, Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister oder Beschäftigte in Leitstellen. Für 7 Berufsgruppen, die im Teil B ausgewiesen werden, gelten dennoch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale, zum Beispiel für Feuerwehrgerätewartinnen und -warte.

Stellenbewertungen sind Teil unserer Expertise – gerne unterstützen wir Sie bei der:

- Verbesserung der Stellenbeschreibung
- Optimierung des Bewertungsprozesses
- Erstellung von Bewertungen
- Begleitung von der Arbeitsplatzbeschreibung bis zum finalen Gutachten
- Schulung Ihres Bewertungspersonals

Wir beraten Sie individuell je nach Anforderung und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com

→ Vergaberecht

Die Beteiligung von Projektanten im Vergabeverfahren

von Dr. Julia Müller

Öffentliche Aufträge sind grundsätzlich im chancengleichen Wettbewerb zu vergeben. Dies kann unter Umständen dann zum Problem werden, wenn ein Unternehmen – aus welchen Gründen auch immer – mehr über der Auftraggeber oder den zu vergebenden Auftrag weiß, als seine Konkurrenten.

PROBLEMAUFRISS

Die Beteiligung eines sogenannten „Projektanten“, d. h. eines vorbefassten Unternehmens, am Vergabeverfahren, kann eine Störung des chancengleichen Wettbewerbs erzeugen. Sie kann den transparenten und integren Vergabewettbewerb gefährden. Denn der Projektant kann entweder bei Abgabe seines Angebotes aufgrund seines Informationsvorsprungs begünstigt sein oder bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens die Bedingungen für die Auftragserteilung in einem für ihn günstigen Sinne beeinflusst haben. Das Vergaberecht hält hierfür folgende Regelungen parat:

Denken wir etwa an folgende Konstellation:

Nach reiflicher Überlegung ist der öffentliche Auftraggeber zu dem Entschluss gekommen, das in die Jahre gekommene Rathaus zu sanieren. Es stehen Bauaufträge in großem Umfang bevor. Ehe es aber an die Sanierungsarbeiten gehen kann, muss zunächst ein Planungsbüro gesucht werden, das die entsprechenden Architektenleistungen erbringt. Auch diese Planungsleistungen müssen europaweit ausgeschrieben werden, da der einschlägige EU-Schwellenwert überschritten ist. Dieser Planerausschreibung muss wiederum ein Leistungsverzeichnis beigefügt werden, in dem beispielsweise die zu erbringenden Grund- und besonderen Leistungen nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) definiert werden. Hierbei benötigt der öffentliche Auftraggeber Unterstützung, da er selbst nicht genau einschätzen kann, welche Planungsleistungen er beauftragen muss. Er zieht deshalb ein externes Planungsbüro zurate, mit dem er schließlich gemeinsam die Leistungsbeschreibung für die Planerausschreibung erstellt.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann. Hiermit korreliert § 7 VgV (Vergabeverordnung), wonach der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme eines Unternehmens nicht verzerrt wird, sofern das Unternehmen (oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen) den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt gewesen ist (= vorbefasstes Unternehmen). Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang

Würde sich nun das externe Planungsbüro, das bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitgeholfen hat, auch an der Planerausschreibung selbst beteiligen, hätte es gegenüber seinen Konkurrenten einen Wissensvorsprung, da es bereits Kenntnis über die Inhalte der Ausschreibung hat. Wie also damit umgehen?





mit der Einbeziehung des vorbefassten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge. Vor einem Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB ist dem vorbefassten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

VORBEFASSTE UNTERNEHMEN

Was genau sind also vorbefasste Unternehmen?

An den Begriff der „Vorbefastheit“ werden keine allzu engen Maßstäbe angesetzt. Unterschieden wird in eine sogenannte unmittelbare Vorbefassung (unterstützendes Unternehmen = Bieter) und eine mittelbare Vorbefassung, bei der nicht zwingend Personenidentität zwischen dem unterstützenden Unternehmen und dem Bieter vorliegen muss. Ausreichend ist jede Beratung oder sonstige Beteiligung. Ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Unternehmen ist nicht erforderlich.

Es muss allerdings ein direkter Bezug zum jeweils aktuellen Vergabeverfahren bestehen und ein konkret messbarer Wettbewerbsvorteil für das Unternehmen entstanden sein.

ANGEMESSENE MASSNAHMEN

Welche Maßnahmen hat der Auftraggeber zu ergreifen, um einen Ausschluss des vorbefassten Unternehmens abzuwenden?

Grundsätzlich steht dem Auftraggeber ein Ermessen bei der Auswahl der Maßnahmen zu, mit denen er auf die Beteiligung eines vorbefassten Unternehmens reagiert. Dabei gilt insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sämtliche Informationen und Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Verfahrensvorbereitung entstanden sind, sind im eigentlichen Vergabeverfahren offenzulegen, um den Wissensvorsprung des Projektanten auszugleichen. Daneben ist die Bewerbungs-/Angebotsfrist zu verlängern, da der vorbefasste Bieter sein Angebot schlichtweg schneller kalkulieren könnte als seine Wettbewerber.

Schließlich hat der öffentliche Auftraggeber die Maßnahmen umfassend zu dokumentieren.

DER AUSSCHLUSS

Unter welchen Umständen kommt dennoch ein Ausschluss in Betracht?

Generell werden an einen rechtmäßigen Ausschluss des Bieters hohe Anforderungen gestellt, da er die härteste Sanktion im Vergabeverfahren darstellt (sog. „ultima ra-

tio“). Voraussetzung ist deshalb, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Teilnahme des Projektanten am Vergabeverfahren mit den gebotenen Maßnahmen nicht verhindert werden kann. Auch an dieser Stelle ist erneut der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Zudem muss das Unternehmen Gelegenheit erhalten, die im Raum stehende Wettbewerbsverzerrung seinerseits zu widerlegen.

Dem Auftraggeber werden auch in diesem Zusammenhang Dokumentationspflichten auferlegt. So sind nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen, sondern auch die Gründe für den Ausschluss zu dokumentieren. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung festgehalten werden. Grundlage ist insoweit vor allem § 8 VgV.

BIETERSCHUTZ

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es für die Bieter im Zusammenhang mit der Projektantenthematik?

Die gesetzlichen Regelungen haben uneingeschränkt bieterschützenden Charakter und können damit zum Gegenstand einer Rüge bzw. eines Nachprüfungsverfahrens gemacht werden.

Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen haben einen Anspruch darauf, dass der öffentliche Auftraggeber seinen Verpflichtungen in Bezug auf vorbefasste Unternehmen nachkommt, insbesondere einer Wettbewerbsverzerrung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt. Im Extremfall besteht sogar ein Anspruch auf Ausschluss eines vorbefassten Unternehmens, wenn es keine Möglichkeit gibt, der Wettbewerbsverzerrung abzuwehren und sich der Ausschluss als verhältnismäßig darstellt.

Umgekehrt hat das vom Ausschluss betroffene Unternehmen einen Anspruch auf Einhaltung der Verfahrensanforderungen (Anhörung und Möglichkeit des Gegenbeweises), wie auch auf Einhaltung der materiellen Eingriffsschwelle in Bezug auf den Ausschluss.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Julia Müller
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Vergaberecht
T +49 911 9193 3566
E julia.mueller@roedl.com

→ Energie

Kommunale Beteiligungen bei Windprojekten

von Leon Hemker und Sarah Bohne

Standortkommunen können in der Regel umfangreich von der kommunalen Wertschöpfung im Rahmen von Windprojekten profitieren, die von Wegenutzungs- bzw. Pachtentgelten über zusätzliche Gewerbesteuererhöhungen bis hin zu passiven oder aktiven Beteiligungsgewinnen reicht. Da insbesondere direkte Beteiligungen eine attraktive Option zur Stärkung kommunaler Haushalte darstellen und auch für Projektentwickler zunehmend an Bedeutung gewinnen, geben wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick der wesentlichen Hintergründe und Fragestellungen derartiger Kooperationsprojekte.

QUO VADIS, WINDENERGIE?

In den vergangenen Jahren ist der Windenergieausbau aufgrund von langsamen Genehmigungsverfahren und geringer Flächenverfügbarkeit zunehmend ins Stocken geraten. Um Deutschlands ambitionierte Klimaziele dennoch zu erreichen, hat die neue Bundesregierung im Rahmen des Koalitionsvertrags ihre Absicht erklärt, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und über das Baugesetzbuch 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land auszuweisen. Zudem sollen die spezifischen Ausbauziele sowie die Ausschreibungsmengen im Rahmen der jüngst angekündigten EEG-Novelle (EEG 2023) weiter angehoben werden, um den Bruttostromverbrauch bis 2035 nahezu vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Die neue Bundesregierung schürt damit die Hoffnung, dass der Windenergieausbau künftig wieder an Fahrt gewinnt.

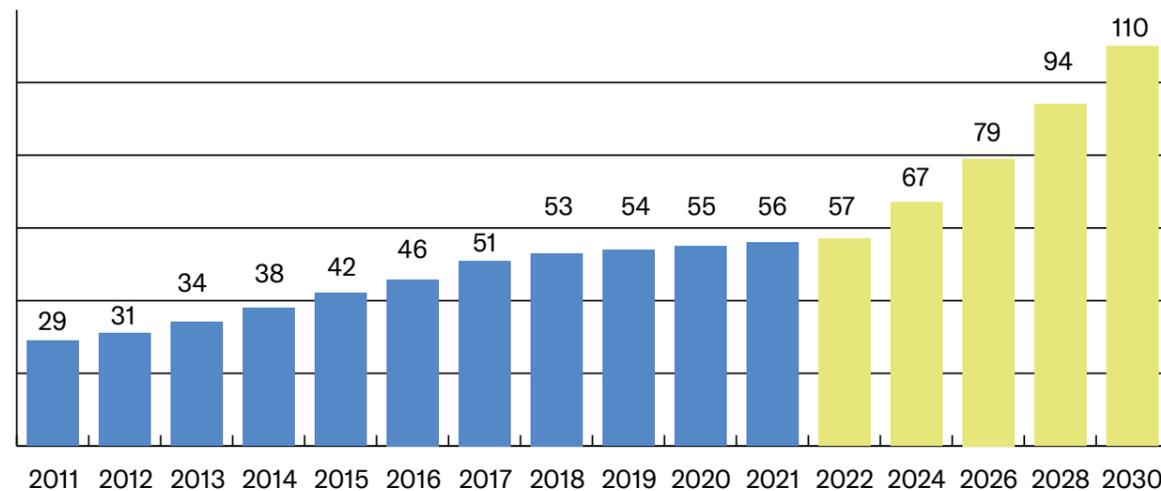


Abbildung 1 - Installierte Windenergieleistung und aktualisierte Ausbauziele in Deutschland (Gigawatt)

HINTERGRÜNDE UND FORMEN KOMMUNALER BETEILIGUNGEN

Grundsätzlich kann ein Beteiligungsangebot gegenüber der Standortkommune verschiedene Hintergründe haben. Das wohl häufigste Argument ist dabei die Steigerung der Akzeptanz vor Ort, indem die kommunale Wertschöpfung über das übliche Maß von Pachtentgelten und Gewerbesteuerzahlungen hinaus ausgeweitet wird. Neben derlei freiwillig angebotenen Beteiligungen gibt es jedoch auch einige Gesetzesvorgaben, die Beteiligungsangebote bedingen können.

Die wesentliche Gesetzesgrundlage stellt § 36g EEG dar, der besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften definiert. Sofern bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Beteiligung natürlicher Personen sowie eines regionalen Bezugs der Anteilseigner eingehalten werden, gilt für Bürgerenergiegesellschaften stets der höchste bezuschlagte Gebotswert der Ausschreibungsrunde. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Standortgemeinde mit einem Anteil von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaften beteiligt ist oder dass ihr dieser Anteil vor Gebotsabgabe zumindest angeboten wurde. Auch wenn der Anteil an Bürgerenergiegesellschaften aufgrund der **Aufhebung der längeren Inbetriebnahmefrist** sowie des geringeren Wettbewerbsdrucks bei Ausschreibungsverfahren zuletzt stark abnahm, ist eine Renaissance lokal verankerter Projektentwicklungen nicht unwahrscheinlich. Insbesondere die in der EEG-Novelle vorgesehene Befreiung von der Teilnahmepflicht an Ausschreibungsverfahren für Bürgerenergiegesellschaften könnte dabei eine entscheidende Rolle spielen.



Abseits der Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften ermöglicht § 36g Abs. 5 EEG es Bundesländern zudem, eigene Regelungen hinsichtlich verpflichtender Bürger- und Gemeindebeteiligungen zu erlassen. Bis dato haben die Länder von dieser Möglichkeit nur vereinzelt Gebrauch gemacht, allen voran ist an dieser Stelle Mecklenburg-Vorpommern zu nennen. Das 2016 erlassene **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz** sieht beispielsweise unterschiedliche Instrumente zur Gemeindebeteiligung vor, die entweder einer direkten oder äquivalenten finanziellen Beteiligung in Höhe von 10 Prozent des Eigenkapitals entsprechen.

Neben den genannten Vorgaben zur direkten Beteiligung gibt es zudem die Möglichkeit einer aus Betreibersicht kostenneutralen, finanziellen Beteiligung von Kommunen in Höhe von 0,2 ct/kWh, die in § 6 EEG verankert ist.

Während der rechtliche und organisatorische Rahmen bei gesetzlich verpflichtenden Beteiligungen vergleichsweise eng gestrickt ist, können von gewerblichen Projektentwicklern freiwillig angebotene Beteiligungen deutlich flexibler gestaltet und zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisiert werden. Als Anhaltspunkt für potenzielle Startzeitpunkte einer kommunalen Kooperation dienen 3 wesentliche Meilensteine von Windenergieprojekten: die Flächensicherung, der Erhalt einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Prinzipiell gilt, dass aus kommunaler Sicht zwar Aufwand und Risiko sinken, je weiter ein Projekt fortgeschritten ist. Im gleichen

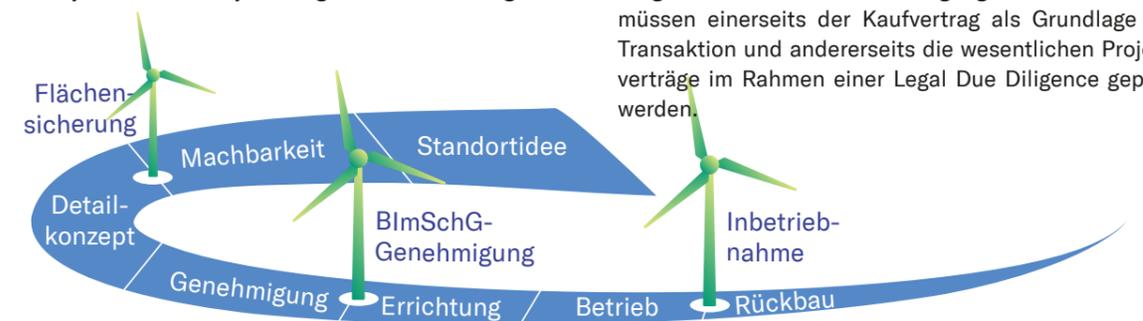


Abbildung 2 - Startzeitpunkte für kommunale Beteiligungen anhand der wesentlichen Meilensteine

Zuge reduzieren sich jedoch auch die Wertschöpfung und die Möglichkeit der Einflussnahme.

WESENTLICHE ASPEKTE IN DER UMSETZUNG

Die Umsetzung kommunaler Beteiligungen konfrontiert die involvierten Akteure häufig mit komplexen Fragestellungen, die den Erfolg der Beteiligung bei fehlender Vorerfahrung schnell gefährden können. Um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, sollten daher bereits zu Beginn die grundlegenden Rahmenbedingungen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Projektentwickler und Kommune fixiert werden. Im späteren Verlauf sind zudem unterschiedlichste Prüfungen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur durchzuführen.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind insbesondere die Plausibilisierung des Kaufpreises und des Kapital- bzw. Finanzierungsbedarfs von wesentlicher Bedeutung, um die langfristigen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt zu ermitteln. Dies geschieht in der Regel auf Basis einer fundierten Wirtschaftlichkeitsberechnung, mithilfe derer die benötigten Kapitaleinlagen und künftigen Ausschüttungen prognostiziert werden. Des Weiteren ist eine Financial Due Diligence unerlässlich, um die aktuelle Finanzlage sowie bestehende Zahlungsverpflichtungen der Projektgesellschaft gründlich zu prüfen.

Aus rechtlicher Sicht sind stets die länderspezifischen Gemeindeordnungen zu berücksichtigen, die Anforderungen an kommunale Beteiligungen stellen. Ferner müssen einerseits der Kaufvertrag als Grundlage der Transaktion und andererseits die wesentlichen Projektverträge im Rahmen einer Legal Due Diligence geprüft werden.

Kommunalrechtlich ist die Beteiligung einer Kommune an einer Projektgesellschaft in privatrechtlicher Form im Rahmen eines Windprojekts grundsätzlich zulässig. Gemäß vieler Gemeindeordnungen dient die gemeindefirtschaftliche Betätigung in den speziellen Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung stets einem öffentlichen Zweck. Voraussetzung ist jedoch insbesondere, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune steht sowie, dass eine Haftungsbegrenzung der Kommune und ihr angemessener Einfluss in Bezug auf grundlegende Entscheidungen der Projektgesellschaft gewährleistet werden. Nicht alle Rechtsformen sind für diese Zwecke geeignet. In der Praxis stellt die GmbH & Co. KG eine gängige Rechtsform für Wind-Projektgesellschaften dar. Die Beteiligung der Kommune erfolgt hier an der Kommanditgesellschaft und ist für die Kommune auf die Kommanditeinlage beschränkt. Zu beachten gilt, dass Drittsicherheiten nur im Umfang der Beteiligungsquote und unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung bestellt werden (z. B. Zahlungssicherheiten zur Absicherung der Kaufpreiszahlung für die Windenergieanlage, Rückbaubürgschaften etc.).

Außerdem bedarf es der Klärung der Finanzierungsform (Eigenfinanzierung oder Fremdfinanzierung der Kommune). Im Rahmen der Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahme spielt der Gedanke der Generationengerechtigkeit eine nicht unbedeutende Rolle. Letztlich sollte eine Abwägung erfolgen, ob zukünftige Generationen von der geplanten Investition profitieren oder übermäßig belastet werden.

Schließlich müssen zudem die formellen Regelungen der jeweilig einschlägigen Landesvorschriften befolgt werden. Vor der Entscheidung der Kommune ist grundsätzlich der Rat über die Chancen und Risiken des Vorhabens zu unterrichten und außerdem die Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn des Vollzugs der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

FAZIT

Beteiligungen an Windprojekten stellen für Kommunen eine echte Chance dar, die stockende Energiewende aktiv mitzugestalten und gleichzeitig den kommunalen Haushalt langfristig zu stärken. Da derartige Kooperationen jedoch mit vergleichsweise großen Investitionsvolumina einhergehen und aus kommunaler Sicht häufig eine Ausnahmesituation darstellen, ist eine detaillierte Prüfung der Beteiligungsoption unabdingbar.

Kontakt für weitere Informationen



Leon Hemker
M.Sc. Economics
T +49 221 949 909 241
E leon.hemker@roedl.com



Sarah Bohne
Rechtsanwältin
T +49 221 949 909 187
E sarah.bohne@roedl.com

→ Telekommunikation

Breitbandausbau in Halle (Westf.)

Wie die hallewestfalen.net GmbH Eigentümer einer Glasfaserinfrastruktur wurde

von Marcel Schäfer und Peer Welling

Knapp 700 Adressen, davon rund 1.100 Wohneinheiten sowie 85 Gewerbeeinheiten – circa 160 Kilometer Tiefbautrassen, in denen die notwendige Infrastruktur verlegt wurde – ein Ausbauvolumen von rund 19 Mio. Euro und eine zugesicherte Fördersumme von insgesamt rund 17 Mio. Euro – dies sind die Rahmenbedingungen des Breitbandprojektes in Halle (Westf.), das wir seit dem Jahreswechsel 2019/2020 im Rahmen der Projektleitung begleiten.

EINSTIEG IN DIE BUNDESFÖRDERUNG

Der Beschluss über ein flächendeckendes Angebot von Glasfaseranschlüssen an die Bürgerinnen und Bürger im eigenen Stadt- oder Gemeindegebiet wird in aller Regel auf politischer Ebene getroffen. Sofern ein eigenwirtschaftlicher Ausbau von privaten Telekommunikationsunternehmen bisher ausblieb bzw. sich auf einzelne Gebiete mit hoher Einwohnerdichte beschränkte, erfolgt oftmals die Entscheidung über den Einstieg in den geförderten Glasfaserausbau. Dabei ist zu erkennen, dass die Entscheidungen über einen solchen Einstieg häufig getroffen werden, ohne dabei die Konsequenzen aus den förderrechtlichen Vorgaben und Anforderungen im Detail zu kennen. Auch aus organisatorischer und prozessualer Sicht ist ein Ausbauprojekt üblicherweise mit enormen Herausforderungen verbunden.

Dementsprechend ist der Weg von der strategischen Umsetzungsentscheidung am grünen Tisch bis zur Inbetriebnahme des Glasfasernetzes und der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden steinig. Diese Erfahrung hat auch die Stadt Halle (Westf.) gemacht.

Aufgrund eines ausgebliebenen bzw. sich auf wenige Gebiete beschränkenden Ausbauengagements privater Telekommunikationsunternehmen entschied die Stadt im Jahr 2016, den Ausbau in die eigene Hand zu nehmen und über das Bundesförderprogramm Breitband¹ fördern zu lassen. Es wurde festgelegt, dass das Eigentum der auszubauenden Infrastruktur bei der Stadt verbleiben

soll. Auf dieser Basis wurde die hallewestfalen.net GmbH gegründet, die mit der vollumfänglichen Umsetzung des Vorhabens im Betreibermodell betraut wurde.

Nach erfolgreicher Durchführung der Auswahlverfahren für den Netzbetrieb, die Planungsleistungen und den Netzbau stand der Baubeginn nach Erhalt des endgültigen Zuwendungsbescheides im September 2019 unmittelbar bevor. Zu diesem Zeitpunkt sah man sich mit einigen Herausforderungen konfrontiert.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

Eine wesentliche Hürde war unter anderem das Know-how über die zum Teil **komplexen Vorgaben und Inhalte der Förderrichtlinie**. Insbesondere in der operativen Umsetzung des geförderten Ausbaus sind detaillierte Vorgaben einzuhalten, um die zugesagten Fördermittel zu erhalten. So werden beispielsweise präzise Anforderungen an die Fotodokumentation gestellt, die zum Nachweis des Ausbaus einzureichen ist.

Daneben waren entsprechende Kapazitäten aufseiten der hallewestfalen.net zur Koordination des Projektes nicht vorgesehen. **Ein funktionierendes Schnittstellenmanagement zum Projektträger, zwischen den Dienstleistern und zum Netzbetreiber** ist allerdings zur **Sicherung des Projekterfolges** zwingend erforderlich.

Zugleich mussten in den ersten Monaten detaillierte Prozessstrukturen erarbeitet und in das Projekt integriert werden, an denen es bei Projektbeginn naturgemäß mangelte. **Sämtliche Projektbeteiligten mussten ihre, teilweise neuen Aufgaben kennenlernen und sich mit den Vorgaben zu Fristen und Fertigstellungszeitpunkten vertraut machen**. Nur so konnten die unterschiedlichen „Zahnräder“ optimal ineinandergreifen. Vor allem der Blick von einem unabhängigen Dienstleister von oberster Flughöhe kann in derartigen Projekten dafür Sorge tragen, dass diese Zahnräder auch über den gesamten Projektverlauf hinweg ohne schwerwiegende Schäden ineinandergreifen.

¹<https://www.roedl.de/de-de/de/wen-wir-beraten/telekommunikation-breitband/documents/mittelabruf-bundesfoerderprogramm-breitband.pdf>.

Zudem sah man sich mit der finanziellen Herausforderung konfrontiert, den Ausbau mit erheblichen Vorleistungen über Gesellschafterdarlehen zu finanzieren und diese erst mit zeitlichen Verzögerungen über den Mittelrückfluss tilgen zu können.

Auf dieser Basis lassen sich die wesentlichen Herausforderungen, die erfahrungsgemäß in nahezu jedem Projekt rund um den geförderten Breitbandausbau bestehen, wie folgt zusammenfassen:

- Kein detailliertes Know-how über die Vorgaben, Inhalte und Vorgänge aus der Förderrichtlinie
- Fehlende personelle Kapazitäten für die Projektkoordination
- Fehlende Prozessstrukturen zur Umsetzung des Vorhabens
- Erhebliche finanzielle Vorleistungen während des Ausbaus

PROJEKTLEITUNG

Vor diesem Hintergrund wurden wir damit beauftragt, die Gesamtprojektleitung zu übernehmen und eine förderrechtskonforme Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Somit ergab sich die nachfolgende Projektstruktur:

Im Rahmen der Beauftragung wurden insbesondere die folgenden Hauptleistungen identifiziert:

Im Winter 2019 haben wir die Projektleitung übernommen. Dabei waren wir Schnittstelle zwischen Stadt und hallewestfalen.net GmbH, Tiefbauern, Planern und Bauleitern sowie dem Projektträger. Als Hauptansprechpartner für alle Beteiligten oblag uns damit auch die Aufgabe, bei allen Aspekten die Förderkonformität der einzelnen Maßnahmen im Auge zu behalten. Über unseren **laufend aktualisierten Detailprojektplan und unser konsequentes Budgetmonitoring konnten alle Stakeholder inklusive der relevanten Gremien und Endkunden jederzeit über den aktuellen Stand des Projektes informiert werden.**

Besondere Aufmerksamkeit erforderte auch die regelmäßige Überprüfung der eingehenden Rechnungen. Nicht nur im Rahmen zweier Mehrwertsteueranpassungen entstanden hier regelmäßig komplexe Fragestellungen.

Immer wieder war aufgrund der dynamischen Projektumsetzung auch eine Neujustierung der unterschiedlichen Prozesse zwischen den verschiedenen Partnern erforderlich. Waren die ersten Monate noch wesentlich durch reine Bautätigkeit und deren Abwicklung geprägt, wurde die Endphase des Projektes maßgeblich durch

die Netzübergabe an den Pächter und die sukzessive Inbetriebnahme der Endkundenanschlüsse geprägt.

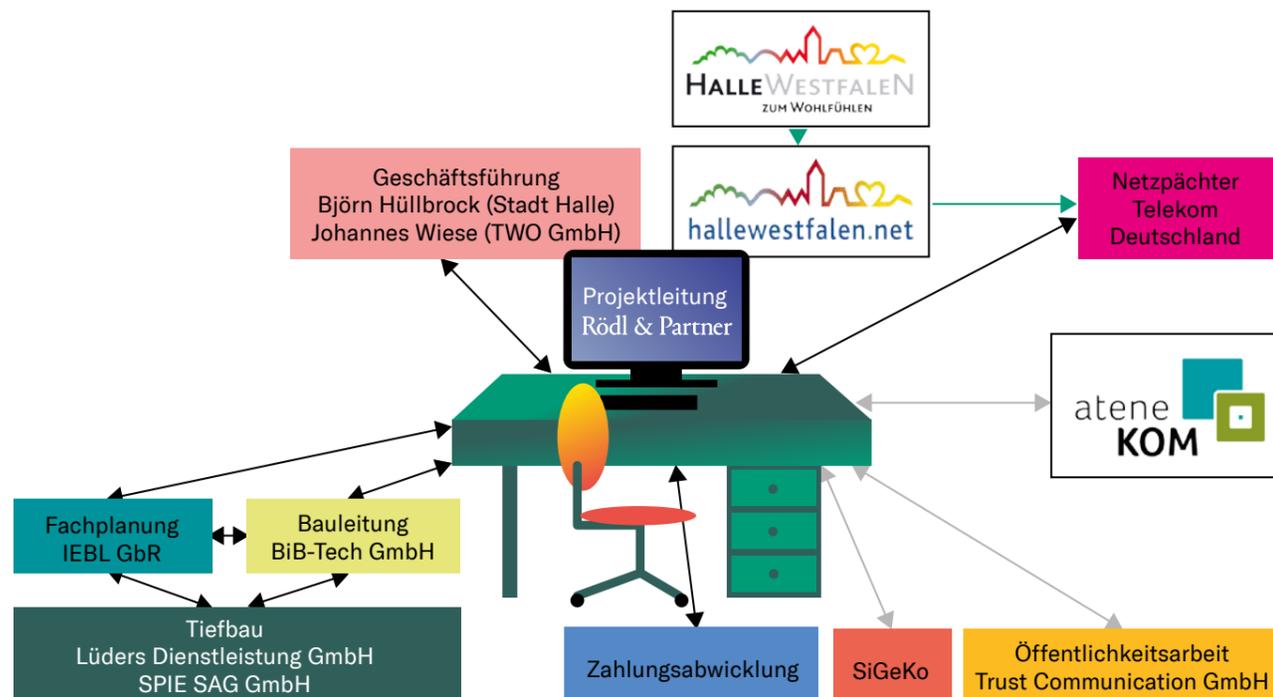
Über den gesamten Zeitraum konnte dabei durch regelmäßige Mittelanforderungen die Liquidität gesichert werden. Gleichzeitig wurde das Risiko einer langfristigen Nicht-Anerkennung von Unterlagen durch den Fördergeber durch qualifizierte Zwischennachweise minimiert.

ERFOLGREICHER PROJEKTABSCHLUSS

Mit Abschluss der Bauphase und vollständiger Auszahlung der Fördermittel verbuchen wir das Projekt als erfolgreich und bedanken uns bei unserem Mandanten und allen involvierten Personen und Unternehmen für die vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit.

Die Stadt Halle (Westf.) ist mit der Beendigung des Projektes dem eigenen Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger mit breitbandfähigem Internet zu versorgen, einen großen Schritt näher gekommen. Als bundesweit erste Kommune nimmt die Stadt mit der erfolgreichen Umsetzung des Betreibermodells zwischen einer städtischen Gesellschaft als Infrastruktуреigentümer und der Telekom als Netzbetreiber eine Vorreiterrolle ein. Mit diesem Erfolg und den Erfahrungen der letzten Jahre soll nun der nächste Schritt erfolgen – die Erschließung der sog. Grauen Flecken².

² <https://www.roedl.de/de-de/de/wen-wir-beraten/telekommunikation-breitband/documents/graue-flecken.pdf>.



Kontakt für weitere Informationen



Marcel Schäfer
M.Sc. Finance & Accounting
T +49 221 949 909 239
E marcel.schaefer@roedl.com



Peer Welling
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3718
E peer.welling@roedl.com





→ Wasser

Abgrenzung von Investitionen und Erhaltung bei der Erneuerung von Wasser- und Kanalnetzen

von Florian Moritz

Vielorts in Deutschland sind Leitungen und Kanäle der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung am Ende der Nutzungsdauer angekommen und müssen saniert oder erneuert werden. Bei der sogenannten Rehabilitation stehen den Kommunen und kommunalen Unternehmen je nach Zustand, Material, Alter und weiteren Randbedingungen dazu unterschiedliche technische Verfahren zur Verfügung.

Für die Wasserversorgung werden im technischen Regelwerk (DVGW W 400-3) unter Rehabilitation Verfahren der planbaren Reparatur, der Sanierung und der Erneuerung abgegrenzt. Buchhalterisch sind insbesondere die Sanierung und Erneuerung zu unterscheiden, denn die Abgrenzung hat sowohl für die Mittelverwendung als auch für die Mittelherkunft Folgen und wirkt somit auch auf die Höhe der Wasser- bzw. Abwasserentgelte.

MITTELVERWENDUNG ALS INVESTITION ODER AUFWAND

Investitionen sind sowohl in der Kameralistik als auch in der Doppik begrifflich definiert als Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.¹ Sie werden demnach über den Vermögenshaushalt abgewickelt (Kameralistik) bzw. schlagen sich in der Bilanz nieder (Doppik). Sie lassen sich somit vom Aufwand abgrenzen, der über den Verwaltungshaushalt (Kameralistik) bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung (Doppik) abgewickelt wird.

In der Vergangenheit wurde die Unterscheidung zwischen Investitionsausgaben im Vermögenshaushalt und Ausgaben für die laufende Unterhaltung im Verwaltungshaushalt allerdings oftmals missachtet.² Wenn gleich durch die fortschreitende Umstellungsfrist in

Bundesländern mit Doppik-Pflicht das kommunale Rechnungswesen nun überwiegend nach doppischen Grundsätzen geführt wird, bleibt die Abgrenzungsfrage von Investitionen und Aufwand auch dabei bestehen. Wann genau Ausgaben für die Veränderungen des Anlagevermögens vorliegen, ist allerdings gerade im Leitungsnetz bzw. Kanal schwierig zu bestimmen.

Als „klassische“ Anschaffungs- und Herstellungskosten beinhalten Investitionen die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen. Aber auch Aufwendungen für die **Erweiterung** eines Vermögensgegenstandes [u. a. bei einer Vergrößerung des Leitungsquerschnitts] oder Aufwendungen für eine **über den ursprünglichen Zustand eines Vermögensgegenstandes hinausgehende wesentliche Verbesserung** stellen Investitionen dar.

Hingegen dienen **Sanierungsmaßnahmen oder planbare Reparaturen** in der Regel der Erhöhung der Betriebssicherheit und der Erreichung der geplanten Restnutzungsdauer eines bestehenden Vermögensgegenstandes. Sie sind daher grundsätzlich (Sanierungs-)Aufwand.

Erneuerungsmaßnahmen dienen dazu, nicht mehr funktionstüchtige Leitungen zu ersetzen oder über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich zu verbessern. Sie sind daher in der Regel Herstellungskosten.

Am deutlichsten ist die Abgrenzung technischer Verfahren der Erneuerung zwischen Investition und Aufwand beim „Ersatz“ einer Leitung **in einer neuen Trasse**. Hier wird ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen. Demnach liegt eine Investition vor.

Einfach ist die Abgrenzung auch bei einer Teil- oder Komplettauswechslung bestehender Leitungen durch neue Leitungen (**in der bestehenden Trasse**), die zu einer höheren Leitungsdimension führen oder bei Leitungsumlegungen, die durch aktivierungspflichtige Maßnahmen entstehen (u. a. Herstellung von Druckänderungsanlagen oder Stauraum-Bauwerken). Hier liegt eine (Erweiterungs-)Investition vor.

Schwierig ist hingegen die Einordnung von Erneuerungen einer bestehenden Leitung in einer bestehenden Trasse. Hier kommen sogenannte Inliner-Verfahren zum Einsatz, bei denen zwar der vorhandene Kanal oder die Leitung nicht gewechselt wird, allerdings durch den darin eingelegten Schlauch bzw. die eingezogene Innenwand (Inliner) de facto eine neue Leitung geschaffen wird.

Die Aufwendungen bei dieser Erneuerungsmethode sind in der Regel dann Herstellungskosten, wenn durch den Inliner die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des verschlissenen Kanal- oder Leitungsabschnitts wesentlich verlängert wird und der Inliner selbst tragfähig ist. Wird hingegen nur ein Teilstück eines Leitungs- oder Kanalabschnitts „ausgebessert“, handelt es sich um eine Reparatur und demnach um Aufwand. Bei nicht selbsttragenden Inlinern könnte es sich auch nur um eine Wiederherstellung der bestehenden Funktion handeln. In diesem Fall läge keine Herstellung vor.

MITTELHERKUNFT BZW. REFINANZIERUNG

Die Mittelverwendung als Investition oder Aufwand korrespondiert mit der jeweils entsprechenden Mittelherkunft. Der (Sanierungs-)Aufwand wirkt unmittelbar und einmalig im Geschäftsjahr. Er ist somit in voller Höhe ergebniswirksam und ist über Erträge abzudecken. Der Aufwand ist daher in die laufenden Entgelte (Benutzungsgebühren bzw. Preise) einzukalkulieren, um ihn zu refinanzieren bzw. zu erwirtschaften.

Die Investition wirkt über die Abschreibung ratierlich über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Sie ist damit im Geschäftsjahr nur anteilig ergebniswirksam, wirkt allerdings langfristig. Daher ist auch die Mittelherkunft von langfristiger Bedeutung. Sofern nicht durch die Abschreibungen oder Gewinnthesaurierung finanziert, ist eine Außenfinanzierung notwendig. Als Instrumente der Außenfinanzierung kommen neben der Darlehensaufnahme auch Beiträge und Zuwendungen in Betracht.

BEITRAGSFÄHIGKEIT DER MASSNAHMEN

Beiträge dienen der Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Finanzierung der Investitionen in die Einrichtung. Sie dürfen zur Deckung des Aufwands für die

Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung (exemplarisch für Bayern Art. 5 Abs. 1 KAG) erhoben werden.

Beitragsfähiger Verbesserungs- oder Erneuerungsaufwand liegt nur vor, wenn es sich um Investitionsaufwand handelt. Die Ausgaben für die laufende Unterhaltung, Reparaturen und Sanierung gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind in der Regel als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) über Benutzungsgebühren zu finanzieren. Insoweit kommt der Abgrenzung von Investitionen und Aufwand auch für die Mittelherkunft (hier: Vermögenshaushalt bzw. Bilanz) eine besondere Bedeutung zu.

Die Beitragsfinanzierung als Kann-Regelung ersetzt Fremdkapital. Der Aufwand wird somit einmalig von den Nutzungsberechtigten gezahlt – alternativ würde er ratierlich über Entgelte gezahlt.

ZUWENDUNGEN UND FÖRDERFÄHIGKEIT

Die Mittelherkunft über Zuschüsse bzw. Zuwendungen in Form von öffentlicher Förderung stellt ein weiteres Außenfinanzierungsinstrument dar. In Bayern kommt der sogenannten RZWas-Förderung aktuell hohe Bedeutung zu. Der Zuschuss deckt die sogenannten zuwendungsfähigen Ausgaben teilweise ab, wobei die Höhe der Fördersatzte abhängig von Härtefallsschwellen ist.

Zuwendungsfähig sind dabei Ausgaben für Investitionen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Unterhaltung sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung.³ Der Abgrenzung von Investitionen und Aufwand kommt daher auch bei der Zuwendungsfinanzierung eine besondere Bedeutung zu.

Der Fördersatz ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Er wird beim Überschreiten einer Härtefallsschwelle erhöht. Als Härtefallsschwelle bei RZWas-Vorhaben wird die sogenannte Pro-Kopf-Belastung herangezogen. Die Pro-Kopf-Belastung betrachtet Investitionen der Vergangenheit. Die Besonderheit hierbei ist, dass der Investitionsbegriff vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff abweicht, denn „neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts gehen auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung (Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt) in die Investitionen ein.“⁴ Abhängig vom jeweiligen Stichtag reicht der zu ermittelnde vergangene Investitionszeitraum bis in die 1990er-Jahre hinein.

Die abweichende Begrifflichkeit bedeutet, dass Kommunen die Pro-Kopf-Belastung nicht nur anhand der Werte

¹ Vgl. exemplarisch für Bayern § 98 KommHV-Doppik bzw. § 87 KommHV-Kameralistik.

² Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (2017): Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen, S. 2.

³ Vgl. Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.12.2021, Az. 58g-U4450-2020/1-129.

⁴ Vgl. Anlage 2 zur RZWAS 2021.

aus dem Anlageverzeichnis nach Zugangsjahr ermitteln können, sondern mitunter die Archive bemühen müssen, um aus den Jahresrechnungen der Verwaltungshaushalte bis in die 1990er-Jahre die entsprechenden Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung zu ermitteln. Gerade diese Summe ist allerdings oftmals das Zünglein an der Waage, das zu einem Überschreiten der Härtefallsschwelle und somit zu höheren Fördersätzen führt.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit fortschreitendem Lebenszyklus kommt der Sanierung und Erneuerung von leitungsgebundenen Einrichtungen eine stetig wachsende Bedeutung zu. Neben der Wahl des technisch vorteilhaften Rehabilitationsverfahrens kommt auch der korrekten buchhalterischen Abbildung der Rehabilitationsmaßnahmen eine hohe Bedeutung zu. Die Tabelle stellt die betrachteten Abgrenzungsmerkmale zwischen Investitionen und Aufwand gegenüber.

Merkmale	Investition	Aufwand
Technische Verfahren der Rehabilitation	i. d. R. Erneuerung	Reparatur und Sanierung
Element Haushaltsrechnung (Doppik)	Bilanz	Gewinn- und Verlustrechnung
Element Haushaltsrechnung (Kameralistik)	Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt
Beitragsfähiger Aufwand	Ja	Nein
Zuwendungsfähige Ausgaben	Ja	Nein
Einbezug in Härtefallsschwellenermittlung	Ja	Ja (als baulicher Unterhalt)
Zeitliche Wirksamkeit	Ratierlich über Nutzungsdauer	Unmittelbar im Geschäftsjahr
Refinanzierung	Beitragsfinanzierung möglich; Rest über laufende Benutzungsentgelte	laufende Benutzungsentgelte

Kommunen sollten daher für die jeweiligen Einrichtungen die langfristigen Folgen für die Finanzierung und die Höhe der Wasser- bzw. Abwasserentgelte im Blick haben, bevor Investitionsentscheidungen getroffen werden. Letztendlich ist die Gesamtwirtschaftlichkeit der technischen Verfahren eben nicht abhängig von der aktuellen Haushaltslage, sondern langfristig zu beurteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Jetzt geht's los – Kommunale Klimaschutz-Agenda 2022
	Kommunale Agenda 2022 – Was tut sich beim Klimaschutz und was wird gefördert? 6.4.2022 / Webinar
	Kommunale Wärmewende – Aktuelle Themen 27.4.2022 / Webinar
TERMIN / ORT	Nachhaltigkeit realisieren und profitieren: EE-Erzeugung & Projektentwicklung & Nachhaltigkeitsmanagement (CSR) durch Kommunen 12.5.2022 / Webinar
	Welche Möglichkeiten bietet die Umrüstung der Straßenbeleuchtung? 25.5.2022 / Webinar
	E-Mobilität, Ladeinfrastruktur (& Wasserstoff) – Wo steht die Verkehrswende? 22.6.2022 / Webinar
	Geothermie – Chancen & Herausforderungen für Kommunen 6.7.2022 / Webinar

THEMA	PV - Update, aktuelle Entwicklung, Technik & Wirtschaftlichkeit
TERMIN / ORT	26.4.2022 / Webinar

THEMA	Das klimaneutrale Stadtwerk – Ein Überblick
TERMIN / ORT	3.5.2022 / Webinar

THEMA	Werkstattgespräch IT-Vergaben
TERMIN / ORT	4.5.2022 / Köln 24.5.2022 / Nürnberg

THEMA	Social Media in der Kommune – (Datenschutz-)Rechtliche Fallstricke
TERMIN / ORT	5.5.2022 / Webinar

THEMA	Finanzierung bei Telekommunikationsprojekten
TERMIN / ORT	17.5.2022 / Webinar

THEMA	Smart Mobility – On-Demand-Lösungen für Städte und Landkreise 2. Fachsymposium
TERMIN / ORT	1.6.2022 / Webinar 2.6.2022 / Webinar

THEMA	20. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	8.12.2022 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oef-fentlicher-sektor>



Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

SMART MOBILITY

On-Demand-Lösungen
für Städte & Landkreise

2. Fachsymposium

1.6.2022 & 2.6.2022
online

+ virtueller
Marktplatz der
Mobilitäts-
dienstleister

Impulsvorträge

zu Chancen & Risiken bei der Einführung
neuer Mobilitätsoptionen

Fachvorträge

zu Nutzer-, Aufgabenträger- und Vergabe-
Perspektive, Preisgestaltung, Geschäfts-
modelle und Automatisiertem Fahren

Breakout-Sessions



Sind Sie interessiert? Dann sichern Sie sich jetzt Ihren Platz unter:
<https://bit.ly/smartmobility-fachsymposium>

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de